BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1993

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Juni 1992 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(93/334/Euratom, EGKS, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3761/92 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3948/92 des Rates [3] sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1992 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Lauf der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten [4] gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Juni 1992 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1. Juni 1992 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 11. Mai 1993

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 404 vom 31. 12. 1992, S. 5.
[4] ABl. Nr. L 163 vom 17. 6. 1992, S. 17 bis 26.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient mit Wirkung vom 1. Juni 1992
Algerien	88,5400000
Angola	930,8100000
Argentinien	102,7600000
Äquatorial Guinea	114,8200000
Brasilien	70,8000000
China	85,1500000
Costa Rica	53,0900000
Ghana	80,3500000
Guatemala	49,9900000
Guyana	37,2400000
Jugoslawien	22,9300000
Kenia	64,8600000
Kolumbien	54,6600000
Libanon	19,2100000
Malaysia	99,8300000
Peru	128,2900000
Sambia	66,8100000
Sierra Leone	75,1000000
Somalia	115,5400000
Sudan	22,1700000
Südafrika (Le Cap)	65,6500000
Südafrika (Pretoria)	61,3600000
Tschechoslowakei	45,4100000
Uruguay	83,0800000
Venezuela	45,7300000
Zaire	27,3600000